

Vergaberichtlinie für die gemeindeeigenen Bauplätze im Gebiet „Hinter dem Zaun IV“ – Nussdorf

I. Präambel

Die Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Eberdingen richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde Eberdingen zu ermöglichen, weil dies die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde berücksichtigt daher den Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Hauptwohnsitz“ bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für die Ortsbezugskriterien der Erwerbstätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Eberdingen.

Familien mit jungen/jüngeren Kindern sollen im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindertageseinrichtungen und Schule besonders berücksichtigt werden. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Eberdingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Vergaberichtlinien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bewerber, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist, als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale und demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergaberichtlinie setzt die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und wird auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie in Verbindung mit Artikel

71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines kommunalen Bauplatzes abgeleitet werden. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen.

III. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart (siehe Ziff. VII). Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- (2) Der Bewerbung ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung (bzw. Vermögensnachweis) des Grunderwerbs und den voraussichtlichen Kosten des Bauvorhabens beizufügen. Der Finanzierungsnachweis muss mindestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sein. Bei einem fehlenden Finanzierungsnachweis gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (3) Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden.
- (4) Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- (5) Von der Vergabe ist ausgeschlossen, wer bereits in der Vergangenheit einen Bauplatz von der Gemeinde erworben hat.
- (6) Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben ist der Bewerbungstichtag.

IV. Vergabeverfahren

- (1) Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf deren Homepage ausgeschrieben. Bereits bekannte Interessenten werden direkt angeschrieben.
- (2) Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Gemeinde die Bewerbungsunterlagen digital oder zur Abholung (Bewerbungsbogen, Vergabekriterien, Unterlagen zum Baugebiet).

- (3) Die Bewerbung ist bis zu einem von der Gemeinde festgelegten Stichtag bei der Gemeinde Eberdingen einzureichen. Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.
- (4) Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen bzw. Nachweise führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte.
- (5) Die Bauplatzvergabe erfolgt förmlich durch Beschluss des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die notariellen Kaufverträge werden nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen und nach der erfolgten Vermessung des Baugebiets geschlossen.

V. Grundstücksvergabeprozess

- (1) Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über das Kämmerei- und Personalamt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung wird per E-Mail bestätigt.
- (3) Der Bewerber hat, entsprechend dem Vordruck, alle Bauplätze nach Priorität anzugeben, für welche er sich bewerben möchte. Bei nicht angeführten Bauplätzen werden die Bewerber bei der Vergabe auch nicht berücksichtigt.
- (4) Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergaberichtlinie aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge. Das Punktesystem kann der Anlage 1 zu den Vergaberichtlinien entnommen werden.
- (5) Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen.
- (6) Nach Ende der Auswertung werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.
- (7) Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (8) Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

- (9) Wer den Zuschlag für einen Doppelhausbauplatz erhält, muss sich bezüglich der Bebauung mit dem angrenzenden Eigentümer des Doppelhausbauplatzes abstimmen.

VI. Nachrückverfahren

- (1) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
- (2) Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt.
- (3) Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten/Bewerber werden gesammelt in einer neuen Ausschreibung berücksichtigt.

VII. Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht, Vertragsstrafen

- (1) Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindlichen Baugrundstückes erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Antragsteller und Kaufinteressent kaufvertraglich verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohngebäude bezugsfertig zu überbauen.
- (2) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Eberdingen für das unbebaute Grundstück begründet, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abzusichern ist.
- (3) Bei Fehlangaben innerhalb des Bewerbungsverfahrens wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises festgesetzt.
- (4) Ebenfalls wird diese Konventionalstrafe fällig oder kann das Rückkaufrecht ausgeübt werden:
- wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand bezugsfertig errichtet wird (Bauverpflichtung) und das Gebäude vom Käufer nicht mindestens 5 Jahre selbst genutzt wird.
 - der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise innerhalb von 10 Jahren weiterveräußert wird. Hierzu zählen auch Tausch und Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter (Veräußerungsbeschränkung). Außerdem darf das Grundstück innerhalb dieser Frist nicht in einer Weise belastet werden, die Dritten

Nutzungsmöglichkeiten einräumt (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit).

- der Bewerber Eigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland ist und dieses Eigentum nicht innerhalb von 3 Jahren veräußert (Veräußerungsverpflichtung).
- der Bewerber nach Abschluss des Kaufvertrags anderweitiges Wohneigentum erwirbt, bevor er das erworbene Grundstück bebaut hat.

VIII. Allgemeine Informationen

- (1) Der Preis für einen Bauplatz beträgt 520 € / m². Die Bauplätze werden voll erschlossen verkauft. Alle Versorgungsleitungen (Abwasser, Wasser, Strom, Nahwärme, teilweise Gas Telefon) liegen bis ca. 1 m hinter der Grenze im Grundstück.
- (2) Der Kaufpreis ist sechs Wochen nach Beurkundung des Kaufvertrags fällig.
- (3) Diese Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht. Die Gemeinde Eberdingen behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Dies insbesondere, wenn von Seiten der Gemeinde ein besonderes Interesse besteht, den Antragsteller zu berücksichtigen oder wenn weitere soziale Gesichtspunkte für den Antragsteller sprechen.
- (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Eberdingen und den einzelnen Bauplatzerwerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

IX. Wichtige Informationen zum beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

- (1) Bei dem Baugebiet Hinter dem Zaun IV handelt es sich um ein Baugebiet, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erschlossen wurde.
- (2) In den Kaufverträgen ist folgende Klausel enthalten:

Dem Erwerber ist bekannt, dass sich das Kaufgrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Zaun IV“ vom 24.03.2022 (Satzungsbeschluss) befindet, welcher im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist] aufgestellt wurde.

Es wird ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 BVerwG 4 CN 3.22 [ECLI:DE:BVerwG:2023:180723U4CN3.22.0], hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat darin entschieden, dass § 13b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar sei. Dies kann zur Folge haben, dass Bebauungspläne, welche auf § 13b BauGB beruhen, als unwirksam anzusehen sind.

Allen Vertragsbeteiligten ist bekannt und bestätigen hiermit, dass bereits im Vorfeld seitens der Gemeinde Eberdingen Aufklärung zum Sachstand in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 17.08.2023 als auch im jeweiligen Verkaufsfall vorab

gegenüber den Kaufinteressenten, Erwerbern bzw. Vertragsbeteiligten auf Basis der verfügbaren vorläufigen Handlungsempfehlungen erfolgte.

Dem Erwerber ist weiterhin bekannt bzw. wird darauf hingewiesen, dass für den Fall einer Klage mit der Entsprechung durch die Behörde bzw. des Gerichts und einer daraus evtl. resultierenden Unwirksamkeit der Baugenehmigung oder des Bebauungsplanes aufgrund eines Verstoßes gegen § 13b BauGB für das erworbene Grundstück oder einer Klage gegen andere Bauvorhaben des Plangebietes mit Auswirkung auf die Baugenehmigung des gegenständlichen Grundstücks, eine Rückabwicklung bzw. ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag ausgeschlossen ist. **Der Erwerber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Kaufpreisminderung oder Rückabwicklung.** Für diesen Fall entfällt auch ein etwaiges Rückforderungsrecht der Gemeinde gemäß § 15 des Kaufvertrags.

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können sich diese unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden/informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Gemeinde Eberdingen
Frau Sabine Zorn
Stuttgarter Straße 34
71735 Eberdingen
Tel.: 07042/799317
E-Mail: bauplatzvergabe@eberdingen.de

Anlage 1 Punktesystem
Anlage 2 Grundstücksliste

Anlage 1 Punktesystem

| 1. | Soziale Kriterien | Max. 60 Punkte |
|-----|--|--|
| 1.1 | Familienstand | |
| | <p>Alleinerziehend; verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)</p> <p><i>Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</i></p> <p><i>Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung, Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde)</i></p> | 15 Punkte |
| 1.2 | Anzahl der Kinder | |
| | <p>Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:</p> <p>ein Kind</p> <p>zwei Kinder</p> <p>drei und mehr Kinder</p> | <p>5 Punkte</p> <p>10 Punkte</p> <p>15 Punkte</p> <p>Max. 15 Punkte</p> |
| 1.3 | Wohneigentum | |
| | Der/die Bewerber besitzt/besitzen bisher kein Wohneigentum/Bauplatz. | 15 Punkte |
| 1.4 | Behinderung und Pflegegrad | |
| | <p>Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder der im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen:</p> <p>Grad der Behinderung ab 50 % oder Pflegegrad 1, 2, oder 3</p> <p>Grad der Behinderung ab 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5</p> | <p>5 Punkte</p> <p>10 Punkte</p> <p>Max. 15 Punkte</p> |
| | <p><i>Mehrere Haushaltsangehörigen werden kumuliert berücksichtigt, jedoch gedeckelt mit max. 15 Punkten. Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung oder gemeinsame Haushaltsbescheinigung. Der Nachweis über den Grad der Behinderung ist beispielsweise durch einen Schwerbehindertenausweis darzulegen. Ein entsprechender Nachweis ist auch für den Pflegegrad erforderlich, beispielsweise durch ein Pflegegutachten)</i></p> | |

| | | |
|------------|---|--|
| 2. | Ortsbezugskriterien | Max. 60 Punkte |
| 2.1 | Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberdingen | |
| | <p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag.</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr (es werden maximal 5 Jahre angerechnet):</p> | <p>3 Punkte</p> <p>Max. 15 Punkte</p> |
| | <p><i>Als Nachweis ist eine Meldebescheinigung vorzulegen.</i></p> <p><i>Bei einer Bewerbung als Paar wird die Zeitdauer des Hauptwohnsitzes kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</i></p> | |
| 2.2 | Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Eberdingen | |
| | <p>Bewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder für eine Tätigkeit als Arbeitgeber in der Gemeinde Eberdingen ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag:</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> | <p>3 Punkte</p> <p>Max. 15 Punkte</p> |
| | <p><i>Bei einer Bewerbung als Paar wird die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</i></p> <p><i>Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden pro Woche). Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde Eberdingen liegen.</i></p> <p><i>Als Nachweis ist eine aktuelle Lohnabrechnung, Bestätigung vom Arbeitgeber oder der Arbeitsvertrag/ Handelsregister-Auszug, Gewerbeanmeldung bzw. – erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer oder sonstige gültige Nachweise vorzulegen.</i></p> | |
| 2.3 | Bezug zur Gemeinde | |
| | <p>Der Bewerber hat Verwandte 1. Grades in Eberdingen (Eltern/Kinder)</p> | 10 Punkte |

| 2.4 | Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Eberdingen | |
|-----|---|--|
| | <p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Eberdingen - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation z.B. DRK - Ausübung eines Ehrenamts nach § 15 GemO - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis). <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> | <p>4 Punkte</p> <p>Max. 20 Punkte</p> |
| | <p><i>Bei einer Bewerbung als Paar wird die Zeitdauer des ehrenamtlichen Engagements kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</i></p> <p><i>Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden: Bescheinigung des Vereins, der Organisation, oder der Kirche.</i></p> | |

Gewichtung der Kriterien

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien: max. 60 Punkt

Ortsbezugskriterien: max. 60 Punkte

Anlage 2 Grundstücksliste

Der Preis für einen Bauplatz beträgt 520 € / m². Die Bauplätze werden voll erschlossen verkauft. Alle Versorgungsleitungen (Abwasser, Wasser, Strom, Gas, Telefon) liegen bis ca. 1 m hinter der Grenze im Grundstück.

Des Weiteren sind noch die Hausanschlusskosten, Grunderwerbssteuer, die Kosten der notariellen Beurkundung, die Kosten des Grundbuchamtes sowie die Telekommunikationshausanschlusskosten von den Erwerbenden zu tragen.

| Bauplatz-Nr. | Flurstücks-Nr. | Art der Bebauung | Bauplatzfläche (m²) | Bauplatzpreis (Euro/m²) | Gesamtkaufpreis (Euro) |
|---------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------------------------|---|-------------------------------|
| 4 | 9787 | EFH/DH | 520 | 520,00 € | 270.400,00 € |
| 6 | 9789 | EFH | 305 | 520,00 € | 158.600,00 € |
| 7 | 9790 | DHH | 334 | 520,00 € | 173.680,00 € |

Auf dem Bauplatz Flst-Nr. 9789 kann ausschließlich ein Einfamilienhaus errichtet werden. Dem Eigentümer des angrenzenden Flst. 9788 wurde bereits ein Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus erteilt, weswegen der Bau einer Doppelhaushälfte nicht mehr möglich ist.

Auf dem Bauplatz Flst.-Nr. 9790 kann ausschließlich eine Doppelhaushälfte errichtet werden. Die Doppelhaushälfte muss einheitlich, in Absprache mit dem Eigentümer des angrenzenden Flst. Nr. 9791, geplant werden. Der Bauantrag dieser Bauherren wurde bereits genehmigt und entsprechende Baulasten zur Dachform, Dachneigung und Traufhöhe wurden in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

EFH = Einfamilienhaus
DHH = Doppelhaushälfte